

Vereinbarung zur Gründung einer Leichtathletik-Gemeinschaft

Im Folgenden wird eine Vereinbarung zwischen verschiedenen Sportvereinen zur Gründung einer Leichtathletik-Gemeinschaft (LG) geschlossen.

Grundlage bildet die Deutsche Leichtathletik-Ordnung (DLO) (nach §2 Abs. 2.1)

Vereinbarung

§1

Zum Zwecke der Förderung der Leichtathletik in ihren Vereinen schließen sich die folgenden Vereine und/oder Leichtathletikabteilungen der Vereine zu einer Trainings- und Wettkampfgemeinschaft zusammen:

Verein 1:

Verein 2:

Verein 3:

Verein 4:

Verein 5:

Diese Leichtathletik-Gemeinschaft soll folgenden Namen tragen:

Name:

mit Sitz in:

Als Ansprechpartner für den Fußball- und Leichtathletik-Verband Westfalen e.V. (FLVW) fungiert:

Name:

Straße:

PLZ Ort:

E-Mail:

§2

Die LG ist eine gemeinsame Einrichtung der beteiligten Vereine für ihre Leichtathletik treibenden Männer, Frauen und Jugendlichen. Sie bezweckt, durch das gemeinsam durchgeführte Training und die Beteiligung unter eigenem Namen an Wettkämpfen, die aufgrund der Bestimmung des DLV veranstaltet werden, sowohl die Leistungsfähigkeit als auch die Breitensportarbeit zu fördern.

Die LG

dient der Konzentration und Stärkung der Leichtathletik in der

Region

Sie soll die Werbung und Verbindung zu den Schulen und der Öffentlichkeit aufnehmen. Durch gemeinsames Training sollen die Athleten und neue Talente zur optimalen Leistungshöhe geführt werden. Die Mitglieder der LG starten in einheitlicher Wettkampfkleidung.

§3

Die Mitglieder über 16 Jahre der zusammengeschlossenen Leichtathletik-Abteilungen wählen in jedem Jahr neu die selbständige Leitung der LG für sportliche Angelegenheiten:

Dies sind:

der/die Vorsitzende

der/die Stellvertreter/in

der/die Wettkampfwart/in

Für den Verwaltungsausschuss der LG werden jährlich von den Mitgliedsvereinen mit je einer Stimme gewählt:

Geschäftsführer/in

Kassenwart/in

Pressewart/in, Statistiker/in

Der daraus gebildete Vorstand der LG beruft die Männer und Frauen, die für die Trainingsarbeit und die Betreuung der Aktiven verantwortlich sind.

§4

Der Verwaltungsausschuss ist zuständig für die Finanzen, Mitgliederkartei, Startpässe, Meldungen, Öffentlichkeitsarbeit der LG. Die Vorsitzenden und der Sportwart vertreten die LG in der Öffentlichkeit, bilden Mannschaftsleitung und sind berechtigt, gemeinsam mit den Trainern die Mannschaftsaufstellung vorzunehmen. Sie sind verpflichtet, die Gesamtorganisation der LG und die Trainingsarbeit zu überwachen.

§5

Die LG kann sich eine Geschäftsordnung geben, welche den Satzungen der beteiligten Vereine nicht widersprechen darf.

§6

Nach den Bestimmungen des Deutschen Leichtathletikverbandes bleibt die bisherige Vereinszugehörigkeit unangetastet. Jedes Mitglied der LG bleibt mit seinen Rechten und Pflichten Mitglied des Stammvereins.

§7

Die Mitgliedsbeiträge werden wie bisher, an die Mitgliedsvereine abgeführt. Fahrtkosten, Startgelder und Entschädigungen für die Übungsleiter, sowie Verwaltungskosten und Ordnungsgelder bedürfen einer gesonderten vertraglichen Regelung zwischen der LG und den Mitgliedsvereinen.

§8

Die Umschreibung des Startrechts wird vom Fußball- und Leichtathletik-Verband Westfalen e.V. (FLVW) vorgenommen.

§9

Die LG und die beteiligten Stammvereine garantieren die Nichteinmischung in interne Angelegenheiten untereinander, sowie die Unterlassung von gegenseitigen Abwerbungen und Ziehversuchen.

§10

Diese Vereinbarung ist für die LG und die beteiligten Vereine für das laufende Kalenderjahr verbindlich. Sie kann von jedem Verein der Gemeinschaft zum 31.12. jeden Jahres gekündigt werden.

Bei Fortführung ist jedes Jahr eine Bestätigung der Vereinbarung notwendig. Termin hierfür ist der 30.11. – zum Ende der allgemeinen Wechselfrist.

§11

Im Falle der Auflösung der Gemeinschaft werden der Kassenbestand und die angeschafften Geräte nach ihrem Wert unter die den Vertrag schließenden Vereine verteilt. Schlüssel für die Verteilung ist die Zahl der im letzten Jahr der Leichtathletik-Gemeinschaft (LG) sportlich tätigen Mitglieder jeden Vereins (über 14 Jahre).

§12

Die Gründung der Leichtathletik-Gemeinschaft (LG) wird wirksam durch die Unterschriftsleistung der Vorsitzenden der beteiligten Vereine. Sie erhält Rechtskraft durch die Genehmigung des zuständigen Landesverbandes.

§13

Die Leichtathletik-Gemeinschaft (LG) unterwirft sich den Satzungen und Ordnungen des DLV und FLVW, insbesondere der Rechts- und Verfahrensordnung (RuVo), der Deutschen Leichtathletik-Ordnung (DLO), der Gebührenordnung (GBO) des DLV sowie der Leichtathletik-Ordnung und Schlichtungsordnung des FLVW.

Für Startgelder und Ordnungsgelder der Leichtathletik-Gemeinschaft (LG) haften dem FLVW gegenüber gesamtschuldnerisch die LG und die in ihr verbundenen Sportvereine. Die Ausgleichspflicht im Verhältnis der LG und der in ihr verbundenen Sportvereine erfolgt gemäß § 426 BGB.

Unterschriften:

Ort, Datum:

Für den Verein 1

Für den Verein 2

Für den Verein 3

Für den Verein 4

Für den Verein 5

Bearbeitungsvermerke des Landesverbandes:

Die Genehmigung wird erteilt

 JA NEIN

| Name der Leichtathletik-Gemeinschaft:

| Vereinsnummer DLV-Startrechtsdatei WE00000

| Vereinsnummer FLVW: 214000

| Weitere Bearbeitungsvermerke:

Stempel / Name / Unterschrift